

## **Satzung**

### **zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Korschenbroich anlässlich der Durchführung von Kommunalwahlen**

**vom 20. Februar 2013**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Durchführung von Kommunalwahlen.

#### **§ 2**

#### **Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Korschenbroich**

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Korschenbroich wird auf 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken zu wählen, festgelegt.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Korschenbroich anlässlich der Durchführung von Kommunalwahlen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 20. Februar 2013

H.J. Dick  
Bürgermeister